

RS Vwgh 1984/10/12 84/02/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1984

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §12 Abs1

StVO 1960 §15 Abs5

StVO 1960 §7 Abs1

VStG §31 Abs1

VStG §44a lita

VStG §44a Z1

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass die falsche Angabe eines Wiener Gemeindebezirkes der zutreffenden Umschreibung eines Tatortes dann nicht Abbruch tut, wenn der Tatort auf andere Weise klar umschrieben ist. Ferner Ausführungen über die Unzulässigkeit der Auswechslung eines - wenn auch nur 20 Meter - entfernten Tatortes außerhalb der Verjährungsfrist, aber unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort falsche Angabe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984020096.X01

Im RIS seit

24.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>